

SARS-CoV-2 Infektionspräventionskonzept

PALAIS CLUB MÜNCHEN



**ARNULFSTR. 16-18
80335 MÜNCHEN**

HYMAB
SCHULUNG ANALYSEN PLANUNG
AUWEG 12 C
83126 FLINTSBACH AM INN

Inhaltsverzeichnis:

- Einleitung
- 1 Awareness Team
- 2 Erkrankte am Arbeitsplatz
- 3 Immunstatus Mitarbeiter
- 4 Geimpfte und Genesene Personen
- 5 Testung und Organisation
- 6 Präsenzabfrage
- 7 Lüftung / Luftwechselrate / CO2 Überwachung Innenraum
- 8 Grundriss/ Übersichtsplan:
Personenfluss/ Lenkung/ Desinfektionsspender
- 9 Gäste/ Betriebsablauf
- 10 Mund Nasen Bedeckung
- 11 Abstandsregeln
- 12 Gäste WC
- 13 Sperrstunde
- 14 Reinigungs- und Desinfektionsmittel und deren Anwendung
- 15 Hygienische Untersuchungen/ Reinigungs- und Desinfektionskontrolle/ Untersuchungsintervalle

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Palais Club München

zur Infektionsprävention vor, nach und während des Betriebs erfolgen. Diese Vorgaben richten sich an den Betreiber, die Mitarbeiter und Gäste des Clubs sowie externe Organisatoren von Veranstaltungen.

ZIEL

Das Ziel der Maßnahmen ist es, einerseits Mitarbeiter und Organisatoren sowie andererseits die Gäste einer Veranstaltung vor einer Infektion durch das neue Coronavirus zu schützen.

Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeiter als auch Gäste.

HINWEIS Maßgeblichkeitsprinzip

Dieses Präventions-/ Schutzkonzept ist, wie die Reinigungs- und Desinfektionspläne und Gefährdungsbeurteilungen lediglich ein Teil des bestehenden Hygieneplans.

Ungeachtet dieser, ist das aktuelle 14. BayIfSMV vom 1.9.21 i.V.m. dem Rahmenkonzept Clubs und Diskotheken vom 30.09.21 zu beachten.

Aktuelle gesetzliche Vorgaben sind maßgeblich!

1 Awareness Team

Ein Awareness Team wurde gebildet.

In diesem Team ist jeweils ein Mitarbeiter aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Clubs vertreten. Insbesondere Mitarbeiter der Security. Besprechungen und Nachbesprechungen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Das Awareness Team kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Berücksichtigt werden spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen, um den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Ideal 1x wöchentlich. Die Besprechungen werden dokumentiert.

Anlage 1 Awareness-Team-Besprechungsprotokoll

2 Erkrankte am Arbeitsplatz

Mitarbeiter im Unternehmen, mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere), werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, sich in Quarantäne zu begeben.

Das Zuständige RGU ist zu informieren.

Tel. Referat für Gesundheit und Umwelt München: 089/ 233 96 300

3 Immunstatus Mitarbeiter

Die Durchführung der nötigen beruflichen Tätigkeit im Palais Club München, darf nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Beschäftigte mit Kundenkontakt, die keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, müssen dabei einen entsprechenden Testnachweis (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde erbringen.

Zusätzliche Informationen:

Siehe Hygieneplan, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Clubs und Diskotheken v. 30.9.21

4 Geimpfte und Genesene Personen

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Außerdem gelten Personen, bei denen nach einem gesichert positiven SARS-CoV-2-Antikörper-Nachweis eine Impfstoffdosis verabreicht wurde, ebenfalls als vollständig geimpfte Personen. Der labordiagnostische Befund der Antikörper-Testung soll in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden und nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form (soweit sprachliche Barrieren dem nicht im Wege stehen), wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

5 Testung und Organisation

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht. Innenraumluft erlaubt.

Die Gäste sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Reservierung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.

Die Testung kann nur mittels PCR-Test durchgeführt werden. Sie kann in lokalen Testzentren oder Arztpraxen erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum bzw. die Arztpraxis ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.

6 Präsenzabfrage

Präsenzabfrageformulare, zur Einlass-Kontrolle und Nachverfolgung des Impf-, Genesenen- und Teststatus der Teilnehmer/ Besucher/ Mitarbeiter /Gäste werden geführt.

Darin werden Impf-, Genesenen- und Teststatus, Name, Adresse und Telefonnummer des Gastes dokumentiert.

Die Datenerhebung kann elektronisch erfolgen, soweit eine hinreichend präzise Dokumentation sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen Infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die erhobenen Kontaktdaten sind wahrheitsgemäß zu erfassen. Die Richtigkeit der Angaben werden von dem Security Team, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten überprüft. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes von jedem Gast für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Anlage 3 Präsenzabfrageformular

7 Lüftung/ Raumlufthygiene/ Luftwechselrate/ Laufende CO2 Messung

Wir sehen CO₂ als geeigneten Lüftungsparameter/ Indikator/ Raumlufqualität der auch Rückschlüsse über Aerosole in der Innenraumluft erlaubt. Deshalb erfolgt ständige Kontrolle der Luftqualität mit laufenden CO₂ Messung und Datenlogger.

In der Klassifizierung der Raumlufqualität nach DIN EN 13779 wird von Hoher Raumlufqualität ≥ 800 ppm / Mittlerer Raumlufqualität $\geq 800-1000$ ppm / mäßige Raumlufqualität $\geq 1000 - 1400$ ppm /

Niedrige Raumlufqualität ≥ 1400 ppm oder ≥ 1000 ppm zur angenommenen Außenluft von 400 ppm die im Zentrum Münchens vermutlich etwa um 100 ppm überschritten werden dürfte.

Schadstoffkonzentrationen im Innenraum: Immissionen können prinzipiell auf zweierlei Art auf ein gesundheitlich vertretbares Maß reduziert werden. 1. Durch Reduktion der Immission / Quellstärke, sprich der Personenzahl, oder 2. durch die Erhöhung des Volumenstroms und damit der Luftwechselrate.

Zum Zeitpunkt der Öffnung des Clubs sind die zu der Zeit geltenden Vorgaben des Gesetzgebers hinsichtlich zulässiger Personenzahl zu beachten.

Der Club verfügt über die ganze Fläche des Clubs über eine Zu- und Abluftanlage. Diese ist während des Betriebs auf maximaler Leistung zu betreiben.

Bezeichnung. Wolf GmbH Mainburg: Typ: Seriennummer KGW 63

Volumenstrom: 6000 m³/h

Luftwechselrate: 19,41 m³/h

Empfohlen für einen Tanzsaal, Diskothek wird im Allgemeinen eine Luftwechselrate von 8-10 m³/h

Für detaillierte Hinweise /Ausführungen wird auf die Gesundheitliche Bewertung von Kohlendioxid in der Innenraumlufte des Umweltbundesamts verwiesen.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/kohlendioxid_2008.pdf

8 Übersichtsplan /Personenfluss/ Lenkung/ Standorte Desinfektionsspender

Am Fußboden des Clubs sind klar erkennbare Markierungen, die das Einhalten der Abstandsregeln am Eingang, der Kasse sowie der Garderobe anzeigen und erleichtern. Ebenso sind farbige Streifen am Boden angebracht, die die Laufrichtung vorgeben. Insbesondere an der Treppe und im Eingangsbereich bei der Kasse.

Direkt an der Einlasskontrolle Security Bereich an der Eingangstüre wird durch das Awareness-Team eine organisatorische Lösung angestrebt:

Beispielsweise Eintritt und Verlassen des Clubs mit kurzen Unterbrechungen die von der Security organisiert wird.

Ein vor dem Eingang befindliches Personenleitsystem separiert den Ein- und Ausgangsbereich.

Zur Erläuterung und besseren Übersicht, hängt an der Kasse und am Eingang ein Grundrissplan des Clubs aus, der sowohl die Laufrichtung als auch Punkte an denen Desinfektion vorgehalten wird zeigt.

Anlage 2 Übersichtsplan

9 Gäste/ Betriebsablauf

Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.

Die Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.

Ausschluss vom Besuch der Clubs und Diskotheken:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Gäste in einem Betrieb während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.

Gäste brauchen aufgrund der strengen Zugangsregelung keine Gesichtsmaske zu tragen. Für das Personal gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts. Insbesondere hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit dem Hygienekonzept nach § 2 Corona-Arbeitsschutzverordnung das Erfordernis einer Maskenpflicht für seine Mitarbeiter zu bewerten. Die Maskenpflicht entfällt jedenfalls für das Personal ohne Kundenkontakt an einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Haus-

stand angehören. Ein fester Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz ist ein Platz, der vom zuständigen Verantwortlichen zugewiesen worden ist (beispielsweise ein nur in der Küche eingesetzter Mitarbeiter; nicht jedoch Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt).

Weitergehende Pflichten zum Tragen von Gesichtsmasken bleiben unberührt.

10 Mund Nasen Bedeckung

Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu SARS-CoV-2/ Covid-19 werden in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Typen von Masken zur Bedeckung von Mund und Nase genutzt. Diese unterscheiden sich diese grundsätzlich in ihrem Zweck und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen.

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, selbst hergestellte Community Masken, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfilternden Halbmasken (FFP1/ FFP2/ FFP3) im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/ Covid19, sind zu beachten.

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Getragene Masken können beim Verlassen des Clubs in einem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnis entsorgt werden.

- Abfallschlüssel AS 18 01 03:
Siehe Hygieneplan/ Abfallbeseitigung

Anlage 4 Gefährdungsbeurteilung: Einsammeln von verworfenen, getragenen Masken / MNS und deren Entsorgung.

11 Abstandsregeln.

Arbeitsabläufe sind dahin gehend zu organisieren, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

Der Arbeitgeber hat es den Mitarbeitenden auf ihren Wunsch hin zu ermöglichen, mit Hygienemasken zu arbeiten.

Gesetzlich Regelungen die zum Zeitpunkt der Club Öffnung gelten (beispielsweise eine generelle Maskenpflicht) hinsichtlich des Tragens von Alltags-Masken oder MNS sind zu beachten.

12 Gäste WC

Berührungslose Mischarmaturen sind an den Handwaschplätzen.
Ausreichend Händedesinfektion ist an der Station des WC-Dienstes ist vorhanden.

13 Sperrstunde

Gegen Ende der Veranstaltung wird 30 Minuten vor dem Ende der Beschallung/ Musik bereits das Putzlicht im Club eingeschaltet. Dies führt erfahrungsgemäß zu einem stark entzerrten Verlassen der Gäste aus dem Club. Die Mitarbeiter sind angehalten, die Gäste beim Verlassen des Clubs auf die Abstandsregel hinzuweisen.

14 Reinigungs- und Desinfektionsmittel und deren Anwendung

Die zu verwendenden Desinfektionsmittel müssen VAH-gelistet sein. In der Spül- und Teeküche wird zusätzlich beachtet, dass die verwendeten Mittel auch im Lebensmittelbereich verwendet werden können: Wirkungsspektrum mindestens begrenzt viruzid plus (SARS-CoV-2, Noro- und Rotavirus).

Die Auswahl der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung des Wirkungsspektrums, der Einwirkzeit und des Substitutionsprinzips, hinsichtlich Gesundheits-, Umwelt- und Materialverträglichkeit.

Nach Möglichkeit sind gebrauchsfertige Desinfektionsmittel/ Einmaltücher verwenden.

Genauere Angaben zu allen Bereichen (Was, Womit, Wie, Wann, Wer) sind in den Reinigungs- und Desinfektionsplänen exakt beschrieben und sind in den einzelnen Funktionsbereichen des Clubs einsichtig.

Siehe Hygieneplan:

- Flächenreinigung und Desinfektion
- Personalhygiene/ Händehygiene
- Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Anlage 5 Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

15 Hygienische Untersuchungen Reinigungs- und Desinfektionskontrolle Untersuchungsintervalle

Insbesondere die Desinfektionsleistung der Spülmaschine (Hobart) ist jederzeit zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Einhalten der Wartungsintervalle sowie das Verwenden der vom Hersteller empfohlenen Produkte (Gen1/Rin 1).

Die Beprobung der Spülmaschine mit Indikatoren (Testsystem zur mikrobiologischen Validierung nach DIN 15010/10512/ Laborbefund) wurde durchgeführt und ist jährlich zu wiederholen. Sollte ein positiver Befund vorliegen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und deren Erfolg mit einer erneuten Analyse zu validieren.

Die Spültemperatur wird arbeitstäglich überprüft um einen möglichen technischen Defekt schnell zu erkennen (> 060°C).

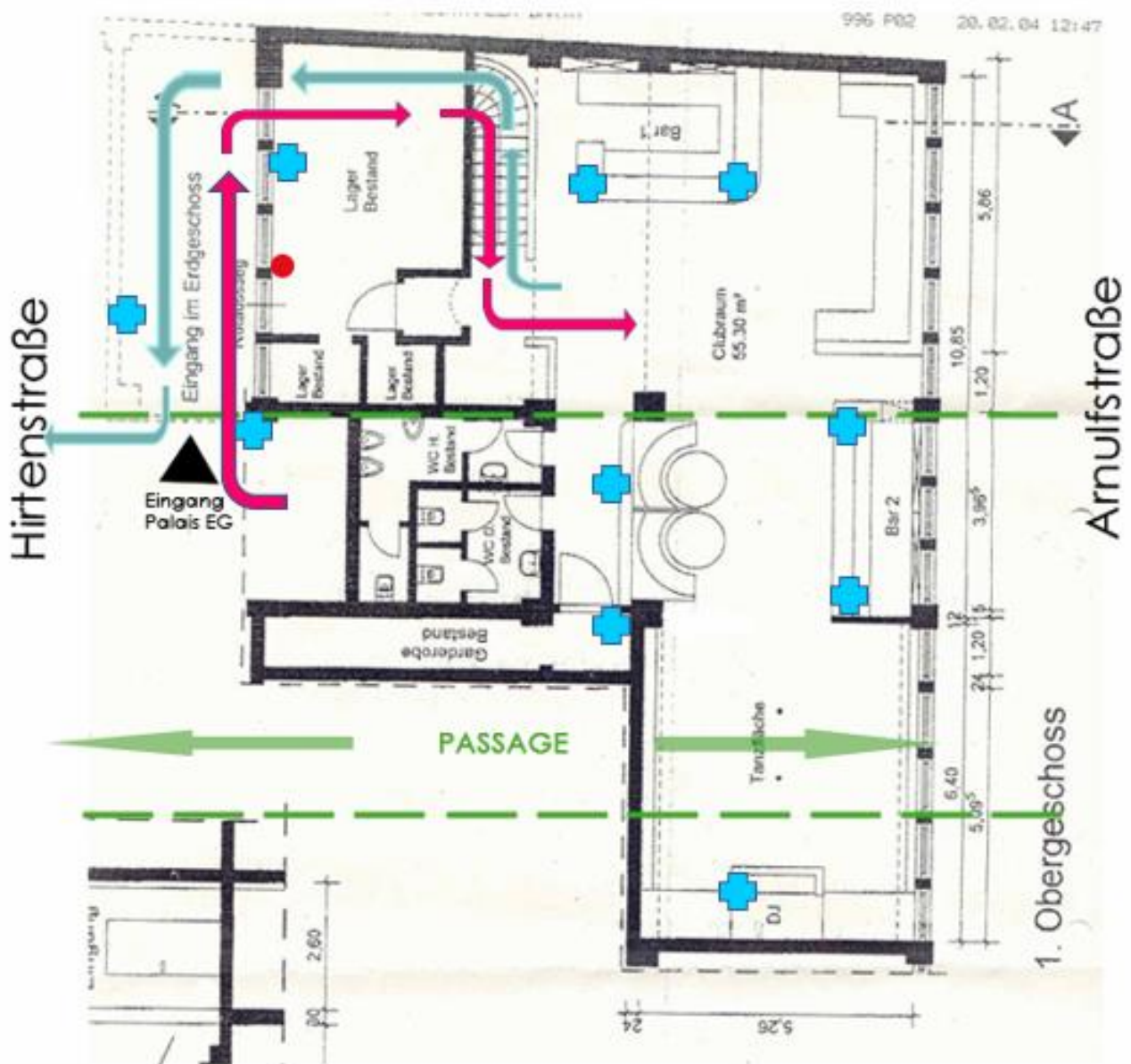
Sämtliche Gläser, Geschirr und Barutensilien werden ausschließlich in der Spülmaschine (Thermisch-Chemisch) gereinigt und desinfiziert. Eine „Handreinigung“ von Gläsern wird keinesfalls vorgenommen.

Mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen werden während der SARS-CoV-2 Pandemie regelmäßig und stichprobenartig durchgeführt, um den Erfolg der Desinfektionsarbeiten, insbesondere bei Kontaktflächen wie Treppenhandlauf, Türklinken, Wasserhähnen, Tischen oder auch Gläsern zu verifizieren und zu Dokumentieren.

Siehe Hygieneplan: Kontrollen/ Untersuchungen:

- Spülmaschinen
- Kühleinrichtungen
- Kontrollen/ Beprobungen
- Hygieneregeln zum Umgang mit Trinkwasser
- Legionellenprophylaxe
- Betriebsunterbrechung Trinkwassersystem/ Corona-Pandemie

Anlage 2_Übersichtsplan



- 2 x Starkstromanschluss
- 10 x Desinfektionsspender
- Lauffrichtung/ Lenkung
- Lauffrichtung/ Lenkung